



Vorgaben zu Pflege- und Sicherungsarbeiten im Rahmen der Förderung nach RL TWN/2015

Teichpflegemaßnahmen sind für die Erhaltung der Kulturlandschaft Teich unerlässlich und daher für die Förderung nach Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015) maßgeblich. Es werden folgende Pflege- und Sicherungsarbeiten (Teichpflegemaßnahmen) zur Erhaltung der Teiche unterschieden:

- Pflege der Wirtschaftswege
- Teichdamm- und Böschungspflege
- Grabenpflege und Grabeninstandhaltung
- Instandhaltung der Stauanlagen
- Erhalt röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen (für Vorhaben T3b verpflichtend)

1 Pflege der Wirtschaftswege

Die zur Bewirtschaftung der Teiche notwendigen Wege sind Wirtschaftswege, das sind i. d. R. die Wege zu den Staueinrichtungen, Abfisch- und Futterplätzen. Diese müssen regelmäßig (jährlich) gepflegt werden. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur bis zu einem Meter rechts und links der Fahrspur gepflegt werden darf.

Ist eine Instandsetzung der Wege notwendig, sind verwendete, unbelastete Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) abzudecken. Eine Vollversiegelung der Wege, insbesondere mit Teer- und Asphaltdecken sowie Pflastersteinen, ist nicht zulässig.

Pflegezeiträume:

(sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

bei Gras- und Staudenbewuchs	keine Einschränkung des Pflegezeitraumes
bei Maßnahmen der Gehölzpflege	nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.

2 Teichdamm- und Böschungspflege

Die zur Bewirtschaftung notwendigen Teichdamm- und Böschungsbereiche (Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze) sind jährlich zu pflegen. Pflegemaßnahmen (Mahd von Gras und Entfernung unerwünschten Staudenbewuchses) an den übrigen Teichdämmen und Böschungen einer Teichgruppe sind grundsätzlich nur in Teilbereichen zulässig.

Schlegelmäher sind für die Durchführung der Teichdamm- und Böschungspflege ausgeschlossen!



Werden zum Abdichten von Dämmen Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) genutzt, so sind diese abzudecken. Die Versiegelung ist nicht zulässig.

Pflegezeiträume:

(sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

bei Gras- und Staudenbewuchs	ab dem 2. Verpflichtungsjahr nur vom 1. Juni bis 31. Oktober zulässig
Maßnahmen der Gehölzpflege	nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.

3 Grabenpflege und Grabeninstandhaltung

Zur Erhaltung funktionsfähiger Gräben gehört das regelmäßige Entkrauten und im Bedarfsfall die Grundräumung. Es ist zu beachten, dass die Grundräumung und das Entkrauten der Gräben einer Teichgruppe sowie die Mahd im Bereich der Grabenböschungen in einem Jahr nicht gleichzeitig in allen Gräben einer Teichgruppe oder nur in Teilbereichen erfolgen dürfen. Der Einsatz einer Grabenfräse für die Durchführung der Grabenpflege und Grabeninstandhaltung ist ausgeschlossen.

Pflegezeiträume:

(sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Durchführung des Entkrautens und der Grundräumung	Ab dem 2. Verpflichtungsjahr nur im Zeitraum vom 1. Juni bis 10. Oktober In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.
bei Gras- und Staudenbewuchs	ab dem 2. Verpflichtungsjahr nur vom 1. Juni bis 31. Oktober zulässig
Maßnahmen der Gehölzpflege	nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.



4 Instandhaltung der Stauanlagen

Die vorhandenen Stauanlagen und ihre Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

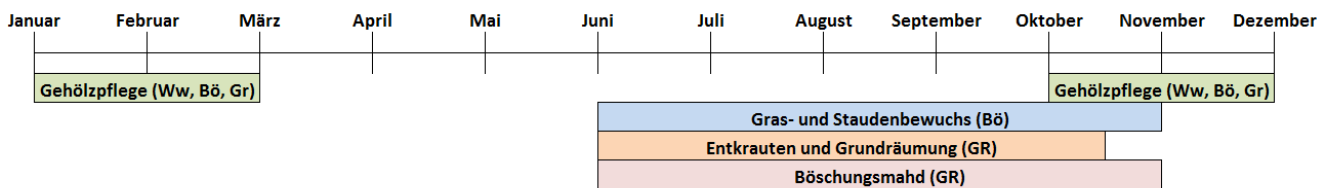
5 Erhaltung röhrichtfreier Bereiche (verpflichtend für Vorhaben T3b)

Die röhrichtfreien Bereiche mit offenen Wasserflächen sind zu erhalten und müssen bei Vorhaben T3b mindestens ca. 25% der Teichfläche betragen.

Pflegezeitraum:

Behutsamer Schilfschnitt	nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
--------------------------	--

Zusammenfassung der zulässigen Zeiträume der Pflege- und Sicherungsarbeiten:



Alle durchgeführten Arbeiten sind in den schlagbezogenen Aufzeichnungen zu dokumentieren. Seit dem Antragsjahr 2020 können über DIANAweb Vorlagen für schlagbezogene Aufzeichnungen generiert werden. Beachten Sie daher bitte auch die Hinweise im „Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung der Vorhaben RL TWN“ sowie die ergänzend die „Hinweise zur Durchführung und Dokumentation“ www.lsnq.de/TWN

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Archivstraße 1, 01097 Dresden
www.smul.sachsen.de